

ARBEITSPLATZ-VERHALTENSKODEX

Zwangsarbeit. Es darf von keinerlei Zwangsarbeit Gebrauch gemacht werden, gleichgültig, ob in Form von Gefängnisarbeit, Arbeitsverpflichtung, Schuldknechtschaft oder anderen Umständen.

Kinderarbeit. Es dürfen keine Personen unter 15 Jahren beschäftigt werden (oder 14 Jahren, wo die Gesetzgebung des Herstellungslandes¹ dies erlaubt), oder Personen, die das Alter für den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung im Herstellungsland, in dem ein solches Alter über 15 Jahren liegt, noch nicht erreicht haben.

Belästigung oder Missbrauch. Jeder Arbeitnehmer muss mit Respekt und Würde behandelt werden. Keiner der Arbeitnehmer darf körperlichen, sexuellen, psychischen oder verbalen Belästigungen oder Missbräuchen ausgesetzt werden.

Nichtdiskriminierung. Keine Person darf im Rahmen der Beschäftigung – was die Bereiche Einstellung, Entlohnung, Beförderung, Disziplinierung, Kündigung oder Ruhestand einschließt – auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ihres Alter, ihrer Behinderung, sexuellen Orientierung, Staatsangehörigkeit, politischen Einstellung oder ihres sozialen oder ethnischen Ursprungs Diskriminierungen ausgesetzt werden.

Gesundheit und Sicherheit. Die Arbeitgeber muss ein sicheres und aus Gesundheitssicht heraus unbedenkliches Arbeitsumfeld gewährleisten, um Unfällen und gesundheitlichen Schäden vorzubeugen, die sich aus Arbeiten oder dem Betrieb der Einrichtungen des Arbeitgebers ergeben können, mit diesen in Verbindung stehen oder sich in deren Verlauf ereignen können.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen. Die Arbeitgeber müssen das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, Tarifverhandlungen zu führen, anerkennen und respektieren.

Entlohnung und andere Leistungen. Die Arbeitgeber erkennen an, dass Löhne bzw. Gehälter für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer wesentlich sind. Die Arbeitgeber müssen Arbeitnehmern als unterste Grenze zumindest den durch vor Ort geltende Gesetze vorgegebenen Mindestlohn oder den branchenüblichen Lohn zahlen (je nachdem, welcher höher liegt) und müssen rechtlich vorgegebene Leistungen entrichten.

Arbeitsstunden. 1. Außergewöhnliche Geschäftsumstände ausgenommen, darf von Arbeitnehmern nicht verlangt werden, mehr zu arbeiten als die geringere Stundenzahl (a) von 48 Stunden pro Woche und 12 Überstunden oder (b) der Stundenbeschränkungen in Bezug auf reguläre Arbeitsstunden und Überstunden, die durch die Gesetze des Herstellungslandes erlaubt werden, beziehungsweise – falls die Gesetze bestimmter Herstellungsländer die Arbeitsstunden nicht beschränken – der regulären Arbeitswoche in diesen Ländern plus 12 Überstunden. 2. Auch sind die Arbeitnehmer, außergewöhnliche Umstände ausgenommen, in jedem siebentägigen Zeitabschnitt zu mindestens einem freien Tag berechtigt.

Vergütung von Überstunden. Zusätzlich zu ihrer Entlohnung für reguläre Arbeitsstunden werden Arbeitnehmern Überstunden zu einem solchen Satz vergütet, wie er im Herstellungsland rechtlich erforderlich ist, oder – in den Ländern, in denen solche Gesetze nicht existieren – zu einem Satz, der mindestens ebenso hoch ist wie die Vergütung für reguläre Arbeitsstunden.

* * *

¹ Alle Bezugnahmen in diesem Kodex auf vor Ort geltende Gesetze umfassen die Vorschriften, die in Übereinstimmung mit den zutreffenden vor Ort geltenden Gesetzen implementiert wurden.